

**Gebührensatzung (GebS)
für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Nürnberger Land**

Vom 20. Oktober 2014

Der Landkreis Nürnberger Land erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 1 und 8 KAG folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g :

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Nürnberger Land erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind die Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer; Anlieferer und damit Benutzer in diesem Sinne ist auch, wer
 - als Abfallerzeuger Abfälle selbst anliefert oder
 - als Abfallerzeuger einen Dritten mit der Anlieferung von Abfällen betraut
oder
 - als beauftragter Dritter im Umleerverfahren oder auf ähnliche Weise Abfälle anliefert.

Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. Gebührensschuldner bei Mitbenutzung eines Restmüllgefäßes gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 AWS ist derjenige, dessen Restmüllgefäß mitbenutzt wird. Gebührensschuldner bei Abholung eines Kühlgerätes (§ 4 Abs. 15) ist der Antragsteller; bei Selbstanlieferung gilt Satz 2 entsprechend.

- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner(s), sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter sowie der Zahl der regelmäßigen (s. § 19 AWS) Abfahrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke, sofern diese Satzung keine andere Regelung trifft.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle (gemessen in kg), sofern diese Satzung keine andere Regelung trifft.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Für die Festsetzung der Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem werden die zugelassenen Restmüllgefäße (§ 16 Abs. 2 AWS) folgenden Tarifklassen (TKI) zugeordnet:

| | | |
|----|-------------------------------------|-----------|
| a) | Gefäße mit 60 l Fassungsvermögen | TKI I a |
| | oder | TKI I b |
| b) | Gefäße mit 120 l Fassungsvermögen | TKI II a |
| | oder | TKI II b |
| c) | Gefäße mit 240 l Fassungsvermögen | TKI III a |
| | oder | TKI III b |
| d) | Gefäße mit 770 l Fassungsvermögen | TKI IV a |
| | oder | TKI IV b |
| e) | Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen | TKI V a |
| | oder | TKI V b |

Die Einstufung in die jeweilige Tarifklasse richtet sich nach Abs. 5 und wird vom Landkreis vorgenommen.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehälter in der Tarifklasse

| | | | | | | | |
|----|-----|---|----------|----|-----|---|----------|
| 1. | I | a | 11,81 € | 2. | I | b | 14,51 € |
| | II | a | 28,35 € | | II | b | 34,82 € |
| | III | a | 56,70 € | | III | b | 69,64 € |
| | IV | a | 181,93 € | | IV | b | 223,41 € |
| | V | a | 259,90 € | | V | b | 319,16 € |

Sofern der Landkreis in den Tarifklassen IV und V einen von Satz 1 abweichenden Abfuhrhythmus gestattet, erhöht bzw. ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:

Bei wöchentlicher Abfuhr wird die jeweilige Gebühr mit dem Faktor 1,5, bei monatlicher Abfuhr mit dem Faktor 0,75 und bei 2-monatlicher Abfuhr mit dem Faktor 0,5 multipliziert.

- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 2,50 €.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt 304,00 €/t zuzüglich der außer den Entsorgungsgebühren anfallenden Kosten; für jede angefangene Stunde ist dabei ein Grundbetrag von 50,00 € zu entrichten.
- (5) Der Gebührenschuldner (§ 2) wird der für ihn maßgeblichen Tarifklasse a zugeordnet, wenn er gegenüber dem Landkreis glaubhaft nachweist, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden oder solche Abfälle nicht anfallen; das Nähere zur Führung dieses Nachweises regelt der Landkreis. Die Überlassung von Gartenabfällen an den Landkreis steht dieser Gebührenbemessung nicht entgegen.
- (6) 1. Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen, die selbst an den Wertstoffhöfen in Altdorf und Neunkirchen a.S. angeliefert werden, beträgt für die Beseitigung der Abfälle 304,00 € / t, für deren Verwertung 175,00 €/t. Abweichend von Satz 1 werden für Wägeregebnisse (Differenz aus Brutto- und Tarawägung), die kleiner oder gleich der Mindestlast der Waage (200 kg) sind, folgende Pauschalgebühren erhoben : 25,00 € für die Beseitigung von Abfällen, 15,00 € für die Verwertung.
2. Mit vorheriger Zustimmung des Landkreises ist ausnahmsweise auch eine Direktanlieferung von Abfällen bei den Beseitigungsanlagen der Stadt Nürnberg (Müllverbrennungsanlage - MVA, Deponie Süd) möglich. In diesen Fällen beträgt die Gebühr bei Anlieferung zur MVA 248,00 € / t, bei Anlieferung zur Deponie Süd 200,00 € / t (bei Raumgewicht kleiner 1,2t/cbm und Asbeststoffen) bzw. 172,00 € / t (bei Raumgewicht größer 1,2t/cbm).
- (7) Erfolgt eine Anlieferung von Abfällen entsprechend § 20 Abs. 7 AWS und ist eine nachträgliche Trennung nicht möglich und/oder nicht zumutbar, so ist die 10fache Gebühr i.S. des Abs. 6 zu entrichten.

- (8) Sind für die Entsorgung von Abfällen besondere Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Aufwendungen erforderlich, sind die hierfür anfallenden Kosten zusätzlich zu entrichten. Dies gilt insbesondere auch für die Entsorgung von Abfällen in Anlagen Dritter.
- (9) Für jede Anlieferung von Abfall durch und aus privaten Haushalten gilt Abs. 6 entsprechend. Abweichend von Satz 1 werden folgende Pauschalgebühren erhoben:
- a) bei einer angelieferten Menge, die max. dem Fassungsvermögen eines PKW – Kombi – Kofferraums (ohne Fahrgastzelle) entspricht 7,50 €
- b) bei einer angelieferten Menge, die max. der doppelten Menge nach Buchst. a entspricht 15,00 €
- (10) Unabhängig von den Absätzen 6, 7, 8 und 9 wird für jede Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen durch und aus privaten Haushalten folgende Gebühr erhoben:
- a) bei einer angelieferten Menge, die max. dem Fassungsvermögen eines PKW – Kombi – Kofferraums (ohne Fahrgastzelle) entspricht 15,00 €
- b) bei einer angelieferten Menge, die max. der doppelten Menge nach Buchst. a entspricht 30,00 €
- c) bei einer angelieferten Menge, die max. der dreifachen Menge nach Buchst. a entspricht 45,00 €
- (11) Bei Mitbenutzung eines zugelassenen Abfallbehältnisses gemäß § 17 Abs. 1 AWS erhöht sich die für den Gebührenschuldner gemäß Abs. 2 maßgebende Gebühr um 50 Prozent der entsprechenden Gebühren in der Tarifklasse I.
- (12) Die Gebühr für die Entsorgung von Stoffen, die zum Wegebau oder als Abdeckmaterial auf der Deponie geeignet und erforderlich sind, beträgt 1,00 €/ t. Ob und welches Material geeignet und erforderlich ist, bestimmt der Landkreis. Abs. 6 Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (13) Für die Inanspruchnahme des vom Landkreis angebotenen Systems der Erfassung und Entsorgung von Gartenabfällen gilt Abs. 10 Buchst. a bis c mit der Maßgabe entsprechend, dass folgende Gebühren erhoben werden:
- a) Menge analog Abs. 10 Buchst. A..... 1,50 €
- b) Menge analog Abs. 10 Buchst. b 3,00 €
- c) Menge analog Abs. 10 Buchst. c 4,50 €
- (14) Für die Entsorgung von PKW-Altreifen wird eine Gebühr von 1,50 € / Stck. (ohne Felgen) bzw. 2,50 € / Stck. (mit Felgen) erhoben.
- (15) Für die Entsorgung von Elektroaltgeräten (s. § 1 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung – AWS) werden weder im Bring- noch im Holsystem Gebühren erhoben.
- (16) Für Restmüllgefäße i.S.d. Abs. 2, die ein Fassungsvermögen von 770 l oder 1.100 l aufweisen, kann der Landkreis neben dem regelmäßigen Abfuhrhythmus auf Antrag Sonderleerungen gestatten. Die Gebühren hierfür betragen für ein 770 l-Gefäß 69,00 €/ Leerung, für ein 1.100 l-Gefäß 97,00 €/ Leerung.
- (17) In der Tarifklasse b berechtigen jeweils 60 l Restmüllbehältervolumen i.S.d. Abs. 2 zu einer Biotonne mit 120 l Volumen. Für Bereitstellung und Leerung einer darüber hinausgehenden Biotonne mit 120 l Volumen wird 4,00 € pro Monat erhoben. § 16 Abs. 1 Satz AWS bleibt unberührt.
- (18) Ein Restmüllvolumen von 60 l i.S.d. Abs. 2 berechtigt jeweils zu einer Papiertonne mit 240 l Volumen. Für die Bereitstellung und Leerung einer darüber hinausgehenden Papiertonne mit 240 l Volumen werden 2,50 € pro Monat erhoben. Für die Leerung eines Papiercontainers mit 1.100 l Volumen wird eine Gebühr von 12,50 € pro Monat erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 2 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Dies gilt entsprechend für die Inanspruchnahme des vom Landkreis angebotenen Systems der Erfassung von Gartenabfällen (§ 4 Abs. 13), bei der Entsorgung von Altreifen (§ 4 Abs. 14) und bei der Entsorgung von Kühlgeräten (§ 4 Abs. 15).
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) sowie bei Sonderleerungen gem. § 4 Abs. 16 entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs 2 sind mit der jeweils auf das Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei der Selbstanlieferung von Abfällen, bei der Abholung von Kühlgeräten, bei der Durchführung von Sonderleerungen nach § 4 Abs. 16 und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis oder den vom Landkreis Beauftragten die für die Höhe der Gebühren maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Nürnberger Land vom 01.12.2004 (Amtsblatt Nr. 10 vom 27.05.2005), geändert durch Satzung vom 01.03.2006 (Amtsblatt Nr. 9 vom 14.04.2006) und vom 01.01.2011 (Amtsblatt Nr. 3 vom 04.02.2011) außer Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, 20.Oktober 2014
Landkreis Nürnberger Land

Kroder
Landrat